

der klösterlichen Verbände“ beigefügt hat), in dem alle kirchlichen Vereinigungen in Deutschland (mit ihrem jeweiligen Status) aufgeführt werden. Man könnte sich dann noch leichter im „Irrgarten“ der kirchlichen Vereine zurechtfinden. R. SEBOTT S. J.

LÜDECKE, NORBERT, *Die Grundnormen des katholischen Lehrrechts in den päpstlichen Gesetzbüchern und neueren Äußerungen in päpstlicher Autorität* (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft; 28). Würzburg; Echter 1997. 573 S.

Die vorliegende Untersuchung wurde im WS 95/96 von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Würzburg als Habilitationsschrift angenommen. Sie hat zwei Teile. Im ersten (Die grundlegenden Bestimmungen der päpstlichen Gesetzbücher zum Lehrrecht, 93–414) werden die entsprechenden Normen des Liber III des CIC/1983 und die damit korrespondierenden Normen des Titulus XV des CCEO dargestellt. Im zweiten Teil des vorliegenden Buches (Neuere lehrrechtlich relevante Verlautbarungen in päpstlicher Autorität, 415–533) geht dann Norbert Lüdecke (zu unterscheiden von dem anderen Kanonisten: Klaus Lüdicke) auf die neue *Professio Fidei* und den Treueid, auf die Instruktion *Donum Veritatis*, auf die Instruktion *Il Concilio*, auf das Apostolische Schreiben *Ordinatio Sacerdotalis* und auf die Enzyklika *Evangelium Vitae* ein. Die gesamte (sicher wegweisende) Arbeit von Lüdecke läßt sich in 13 Punkten zusammenfassen (vgl. 534–541): 1. Mit dem CIC/1983 (und entsprechend mit dem CCEO) hat der Gesetzgeber eine rechtliche Transformation der lehrrechtlichen Bestimmungen des Zweiten Vatikanischen Konzils vorgenommen. In den zentralen Bereichen des Verständnisses der Offenbarung und des kirchlichen Lehramts werden die Lehren des Zweiten Vatikanums rezipiert. 2. In den lehrrechtlichen Bestimmungen wird die Offenbarung vorwiegend als göttliches Depositum für die Nachfolger der Apostel (mit dem Papst als ihrem Haupt) verstanden. Diese sind daher Träger und Subjekt des kirchlichen Lehramts. Sie sind die einzigen authentischen Interpreten der göttlichen Heilsbotschaft. 3. Die päpstlichen Gesetzbücher (also der CIC/1983 und der CCEO) rezipieren die vom Zweiten Vatikanum bekräftigte Unfehlbarkeitslehre des Ersten Vatikanum. Beide Codices stellen vor allem auf die Unfehlbarkeit *in docendo* (nicht aber auf die Unfehlbarkeit *in credendo*) ab. Der *sensus fidelium* wurde in den lehrrechtlichen Grundnormen nicht rezipiert. 4. Als Gegenstand des Lehramts wird in gleicher Weise der Bereich des Glaubens wie der Bereich der Sitten verstanden. Dies geht klar aus can. 747 hervor, der hier in seiner vollen Länge zitiert werden soll: „§ 1. Christus der Herr hat der Kirche das Glaubensgut anvertraut, damit sie unter dem Beistand des Heiligen Geistes die geoffenbarte Wahrheit heilig bewahrt, tiefer erforscht und treu verkündigt und auslegt; daher ist es ihre Pflicht und ihr angeborenes Recht, auch unter Einsatz der ihr eigenen sozialen Kommunikationsmittel, unabhängig von jeder menschlichen Gewalt, allen Völkern das Evangelium zu verkünden. § 2. Der Kirche kommt es zu, immer und überall die sittlichen Grundsätze auch über die soziale Ordnung zu verkündigen wie auch über menschliche Dinge jedweder Art zu urteilen, insoweit die Grundrechte der menschlichen Person oder das Heil der Seelen dies erfordern.“ 5. Als möglicher Inhalt der Unfehlbarkeit wird (mit der vom I. Vatikanum definierten Glaubenslehre) die Formel *fides vel mores* übernommen. Das Verhältnis beider Inhaltsbereiche zueinander wird nicht konsekutiv verstanden, sondern additiv. Das kirchliche Lehramt ging bereits zuvor davon aus, und der päpstliche Gesetzgeber folgt ihm darin, daß es geoffenbarte moralische Normen gibt. 6. Durch die Sprachregelung des Gesetzgebers, daß die Formulierungen *definitivo actu*, *definitive* und *definita* in can. 749 synonym sind, wurde das Erfordernis der Offenkundigkeit einer definitiven Lehre nach can. 749 § 3 („nisi id manifesto constiterit“) in gleicher Weise auf alle Formen der Ausübung der Unfehlbarkeit im Lehramt bezogen. Dieses Erfordernis der Offenkundigkeit einer unfehlbaren Lehre gilt für die außerordentlichen Formen einer päpstlichen Entscheidung *ex-cathedra* und der unfehlbaren Äußerung eines Ökumenischen Konzils ebenso wie für definitive Lehren des ordentlichen und universalen Lehramts. 7. Eine gewisse Neuerung bringt can. 752. Ausdrücklich werden definitive (also irreformable) Lehren von nicht definitiven Lehren dadurch unterschieden, daß letzteren gegenüber keine Glaubenzustimmung, sondern nur ein spezifischer religiöser Gehorsam zu leisten ist. Die Antwortpflicht der Gläubigen auf nicht

definitive Lehren ist verschärft worden. Sie wurde a) von einer sittlichen zu einer rechtlichen Pflicht; sie bezieht sich b) nicht mehr nur auf verurteilende Lehrentscheidungen, sondern auch auf die positive Vorlage jeder Lehre aus dem Bereich von Glaube und Sitten. 8. Die Grundnormen des katholischen Lehrrechts stellen die universalkirchliche Lehrautorität in den Vordergrund. Die Lehrautorität der Bischöfe steht unter dem Vorbehalt der Erfüllung ihrer eigenen rechtlichen Verpflichtung zur Glaubenszustimmung gegenüber Lehren des Papstes. 9. Die lehrrechtliche Konzeption des CCEO unterscheidet sich nicht wesentlich von der des CIC. Der Versuch eines eigenständigen Ansatzes wurde (im Laufe der Reform) zugunsten einer grundlegenden Übereinstimmung mit dem CIC aufgegeben. 10. Das besondere Interesse des Gesetzgebers an der Sicherung der Zustimmung zu Lehren der universalkirchlichen Autorität zeigte sich auch nach Inkrafttreten des CIC. Der Zweck des can. 752, die öffentliche Diskussion authentischer, aber nicht definitiver Lehren zu unterbinden, wurde nicht erreicht. Diesem Problem suchte der Papst (bzw. die Kongregation für die Glaubenslehre) mit der neuen Form der *Professio Fidei* und der Einführung eines Treueids zu begegnen. Weder die neue Form der *Professio Fidei* noch der neu eingeführte Treueid sind für sich einfach eine Neuaufgabe des Antimodernisteneides. In ihrer Kombination stellen sie aber eine analoge Weise dar, präventiv auf öffentlichen Widerspruch zu nicht definitiven Lehren zu reagieren. 11. Nach dieser Ergänzung der lehrrechtlichen Verpflichtungen hat sich die Kongregation für die Glaubenslehre in zwei Instruktionen an die Bischöfe sowie an die von diesen abhängigen Verwaltungsorgane gewandt, um die geltenden lehrrechtlichen Normen einzuschärfen. Die Instruktion *Donum Veritatis* über die kirchliche Berufung der Theologen wendet sich an die Bischöfe als Wahrer der Integrität der Glaubenslehre. Sie bestätigt die dreifache Verpflichtung im Zusatz zum Symbolum bei der *Professio Fidei* und schärft sie ein. Die Instruktion *Il Concilio* über einige Aspekte des Gebrauchs der sozialen Kommunikationsmittel bei der Weitergabe der Glaubenslehre betont die Pflicht der kirchlichen Verantwortungsträger zu einer allgemeinen Überwachung der Veröffentlichungen in den Medien. 12. Am 22. Mai 1994 hat Papst Johannes Paul II. in einer (formal neuen) Weise von seiner obersten lehramtlichen Kompetenz Gebrauch gemacht. Es war neu, daß der Papst mit dem Apostolischen Schreiben *Ordinatio Sacerdotalis* in einem authentischen deklarativen Akt die Definitivität (d. h. Irreformabilität) einer vom ordentlichen und universalen Lehramt des Bischofskollegiums vorgetragenen Lehre über die (Männern vorzubehaltende) Priesterweihe offenkundig gemacht hat. 13. Mit der Enzyklika *Evangelium Vitae* vom 25. März 1995 hat der Papst sich der gleichen Lehrtechnik bedient wie bei *Ordinatio Sacerdotalis*. Johannes Paul II. setzte diese Lehrtechnik aber in einem (nach Umfang und Inhalt) neuen Bereich ein. Er bezeugte hinsichtlich der absoluten moralischen Verwerflichkeit der vorsätzlichen Tötung unschuldigen Lebens allgemein (sowie der Abtreibung und der Euthanasie im besonderen) autoritativ das Vorliegen einer definitiven Lehre des ordentlichen und universalen Lehramts des Bischofskollegiums. Soweit die Zusammenfassung des vorliegenden Buches. Am Ende seiner filigranen Untersuchung zieht Lüdecke ein Fazit: „Es wird erkennbar, wie der Gesetzgeber das eingangs umrissene Problem der Polarisierung in der Kirche und der Nichtrezeption zu lösen versucht: Er erhöht die formale Autorität nicht-definitiver Lehren, unterstreicht die lehramtliche Autorität, schützt sie und drängt auf die Urgierung der entsprechenden Normen durch die rechtsanwendenden Instanzen. Erstmals wird die universalkirchliche Lehrautorität in einem so weitreichenden Umfang ausgeübt“ (540). – Ein Canonesregister (547–550), ein Personenregister (551–564) und ein Sachregister (565–573) schließen dieses hervorragende Buch ab. Ganz gewiß werden uns die in dieser Arbeit angesprochenen Probleme noch lange beschäftigen. R. SEBOTT S. J.

SELGE, KARL-HEINZ, *Ehe als Lebensbund*. Die Unauflöslichkeit der Ehe als Herausforderung für den Dialog zwischen katholischer und evangelisch-lutherischer Theologie (Adnotationes in ius canonicum; 12). Frankfurt a. M.: Lang 1999. CXXXII/402 S.

In bezug auf die Unauflöslichkeit der Ehe (und das Problem der wiederverheirateten Geschiedenen in der katholischen Kirche) wird zwar vieles veröffentlicht, aber nur wenig davon hat wirklich Qualität. Um so lieber habe ich das vorliegende hervorragende